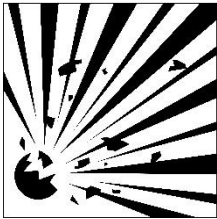




Regelungen für Ausgangsstoffe für Explosivstoffe



Verordnung (EU) 2019/1148 seit dem 01.02.2021 in Kraft

Das ist zu beachten!

Meldepflichten

Für Stoffe, die bei der Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden können, und Gemische, die diese Stoffe enthalten, gelten bestimmte Regelungen (regulierte Ausgangsstoffe). So müssen verdächtige Transaktionen, Verlust und Diebstahl von regulierten Ausgangsstoffen gemeldet werden.

Abgabebeschränkungen

Für einige Ausgangsstoffe und Gemische, die diese Stoffe oberhalb eines entsprechenden Grenzwertes enthalten, gelten zusätzlich Abgabebeschränkungen (beschränkte Ausgangsstoffe). Beschränkte Ausgangsstoffe dürfen nur an Kunden abgegeben oder verkauft werden, die den Ausgangsstoff im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit verwenden. Außerhalb dieses Zusammenhangs, also beispielsweise in Bezug auf Privatpersonen, gilt, dass beschränkte Ausgangsstoffe weder abgegeben oder verkauft, noch besessen oder verwendet werden dürfen.

Hintergrund

Die EU-Verordnung 2019/1148 legt einheitliche Vorschriften für die Abgabe, den Transport, den Besitz und die Verwendung von bestimmten Chemikalien fest, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten. Sie zielt darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Ausgangsstoffe (und von Produkten, die diese Stoffe in ausreichend hoher Konzentration enthalten) für die Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung von verdächtigen Transaktionen und Verlusten in der gesamten Lieferkette sicherzustellen. Werden die Abgabebeschränkungen und Meldepflichten von Händlern und insbesondere dem Verkaufspersonal eingehalten, kann die Vorbereitung terroristischer Anschläge signifikant erschwert und verhindert werden.

Welche Stoffe sind konkret betroffen?

Die Verordnung unterscheidet zwischen beschränkten und regulierten Ausgangsstoffen. Beschränkte Ausgangsstoffe unterliegen einem bedingten Verkaufsverbot (Abgabebeschränkung). Sie dürfen nur bis zu bestimmten Konzentrationsgrenzen ohne Weiteres bereitgestellt (d. h. angeboten oder verkauft) werden. Oberhalb der Grenzwerte ist ein Verkauf ausschließlich an gewerbliche Kunden erlaubt. Die betroffenen Stoffe sind mit den entsprechenden Grenzwerten in Tabelle 1 aufgeführt.

Alle über die Verordnung regulierten Ausgangsstoffe unterliegen einer Meldepflicht. Diese Meldepflicht bezieht sich vor allem auf (versuchte oder abgeschlossene) verdächtige Transaktionen, aber auch auf das Abhandenkommen und den Diebstahl. Meldepflicht besteht für die in Tabelle 1 und 2 gelisteten Ausgangsstoffe und für Produkte bzw. Gemische, die diese Stoffe enthalten. Ausgenommen sind homogene Gemische, die aus mehr als fünf Bestandteilen bestehen und in denen die Konzentration eines jeden Ausgangsstoffs unterhalb von 1 Gew. % liegt.

Welche Pflichten bestehen für wen?

➤ Mitglied der Allgemeinheit

Beschränkte Ausgangsstoffe sollen für die Allgemeinheit nicht ohne Weiteres verfügbar sein. Die Verordnung legt daher in Bezug auf sogenannte Mitglieder der Allgemeinheit bestimmte Regeln und Pflichten fest. Mitglied der Allgemeinheit ist jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

Beschränkte Ausgangsstoffe dürfen weder an, noch von Mitgliedern der Allgemeinheit bereitgestellt (d. h. angeboten, verkauft oder verschenkt) werden. Sie dürfen von diesen auch nicht besessen, transportiert oder verwendet werden.

Mitglieder der Allgemeinheit dürfen rechtmäßig vor dem 01.02.2021 erworbene beschränkte Ausgangsstoffe noch bis zum 02.02.2022 weiter besitzen und verwenden. Die Entsorgung muss gegebenenfalls bis zum 02.02.2022 erfolgen.

Stoffname	Grenzwert	CAS-Nr.
Wasserstoffperoxid	12 Gew. %	7722-84-1
Salpetersäure	3 Gew. %	7697-37-2
Schwefelsäure	15 Gew. %	7664-93-9
Nitromethan	16 Gew. %	75-52-5
Kaliumchlorat	40 Gew. %	3811-04-9
Kaliumperchlorat	40 Gew. %	7778-74-7
Natriumchlorat	40 Gew. %	7775-09-9
Natriumperchlorat	40 Gew. %	7601-89-0
Ammoniumnitrat	Stickstoffgehalt im Verhältnis zu Ammoniumnitrat über 16 Gew. %	6484-52-2

Tabelle 1: Stoffe mit Abgabebeschränkungen und Meldepflicht (Anhang 1 der Verordnung)

Stoffname	CAS-Nr.
Hexamin	100-97-0
Aceton	67-64-1
Kaliumnitrat	7757-79-1
Natriumnitrat	7631-99-4
Kalziumnitrat	10124-37-5
Kalziumammoniumnitrat	15245-12-2
Magnesium, Pulver <200 qm, mit >70 Gew. % Magnesium	7439-95-4
Aluminium, Pulver <200 qm, mit >70 Gew. % Aluminium	7429-90-5

Tabelle 2: Stoffe mit Meldepflicht (Anhang 2 der Verordnung)

➤ **Wirtschaftsteilnehmer**

Wirtschaftsteilnehmer (jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeder Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen), die offline oder online regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bereitstellen, z. B. Hersteller, Importeure, Groß- oder Einzelhändler sowie gewerbliche und industrielle Verwender, haben besondere Pflichten, um die Einhaltung der VO (EU) 2019/1148 sicherzustellen:

- Beschränkte Ausgangsstoffe dürfen nicht an Mitglieder der Allgemeinheit verkauft oder verschenkt werden
- Der Verkauf beschränkter Ausgangsstoffe darf nur an gewerbliche / berufliche Kunden erfolgen
- Dazu sind Nachweise zu erheben, aufzubewahren und die Plausibilität des Bedarfs und der Verwendung zu prüfen
- Kunden in der Lieferkette sind über ihre eigenen entsprechenden Pflichten zu informieren
- Unternehmen müssen dazu ihr Verkaufspersonal über die angebotenen regulierten Ausgangsstoffe, ihre Verwendung und die diesbezüglichen Verpflichtungen in Kenntnis setzen
- Verdächtige Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl von regulierten Ausgangsstoffen müssen innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden

Meldungen verdächtiger Transaktionen, Verlust und Diebstahl von regulierten Ausgangsstoffen sind an die Kontaktstelle NRW zu richten:

monitoring-ausgangsstoffgesetz@polizei.nrw.de , 0211/939-0,
(oder an jede andere Polizeidienststelle)

Was ist eine verdächtige Transaktion?

Der Begriff verdächtige Transaktion bezeichnet jede Transaktion, bei der der begründete Verdacht besteht, dass der betreffende Ausgangsstoff für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen verwendet wird. An folgenden Verdachtsmomenten, die von den üblichen Erwartungen oder Interaktionen abweichen, kann eine verdächtige Transaktion erkannt werden:

- der Kunde erscheint nervös und weicht Fragen z.B. nach der geplanten Verwendung des Produkts aus
- der Kunde ist nicht vertraut mit der üblichen Verwendung des Produkts
- der Kunde fragt Ausgangsstoffe in ungewöhnlicher Menge, Konzentration oder Kombination nach
- der Kunde verlangt ungewöhnliche Zahlungsmethoden, Verpackungen oder Liefermethoden
- der Kunde ist nicht, bereit der Nachweispflicht (Identität, Wohnsitz, Gewerbe) nachzukommen

➤ Weitere Informationen

Die Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe ist zum 01.02.2021 in Kraft getreten.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1148>

Das nationale Ausgangsstoffgesetz (AuszStG) regelt Näheres über die Durchführung der EU-Verordnung, wie etwa die Befugnisse der Inspektionsbehörden, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten von Betroffenen sowie Straf- und Bußgeldvorschriften.

<https://www.gesetze-im-internet.de/ausgstg/index.html>

Die Leitlinien für die Durchführung der EU-Verordnung sollen die nationalen Behörden, Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze bei der Anwendung der Verordnung unterstützen.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2020.210.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2020:210:TOC

Die Ansprechpersonen bei den Bezirksregierungen in NRW finden Sie unter:

<https://www.mags.nrw/ansprechpartner-und-beratung-zum-arbeitsschutz-nrw>

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Stand: Dezember 2021